

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDL2-J-095/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at)

Fax: 02852/9025-25631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 52) 9025

Durchwahl

Datum

Sonja Hobiger

25635

26. März 2021

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern, Verordnung

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Gmünd brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd nachstehende Verordnung erlassen:

## **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd lässt für die **Jagdjahre 2021/2022** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

### **Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für**

<b>die Elstern</b>	<b>von 1. August bis 15. März,</b>
<b>die Eichelhäher</b>	<b>von 1. August bis 15. März und</b>
<b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli bis 31. März sowie</b>
<b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps</b>	<b>von 1. Jänner bis 31. Dezember</b>

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gmünd in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**15. Herrn Josef Pruckner, Vitiserstraße 108, 3942 Hirschbach**  
-----

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
2. Herrn Ing. Rene Zahrl, Finsternau 7, 3873 Brand
3. Herrn Christian Müllner, Hirschenschlag 14, 3863 Reingers
4. Herrn Franziskus Seilern-Aspang, Schloßweg 4, 3874 Litschau
5. Herrn Martin Lederbauer, Reinberg-Heidenreichstein 50, 3860 Heidenreichstein
6. Herrn Ing. Franz Schandl, Raabserstraße 113, 3862 Eisgarn
7. Herrn Michael Neuburger, Karlstift 161, 3973 Karlstift
8. Herrn Christoph Tüchler, Zeil 8, 3971 St. Martin
9. Herrn Mario Klopff, Bergzeile 7, 3970 Weitra
10. Frau Sabine Seidl, Kottinhörmanns 45, 3943 Schrems
11. Herrn Günter Haslinger, Sulz 8, 3970 Weitra
12. Herrn Wolfgang Schmid, Kirchberg/Walde 223, 3932 Kirchberg/Walde
13. Herrn Otto Schimany, Ehrendorfer Straße 3, 3950 Dietmanns
14. Herrn Robert Feiler, Reinpolz 12/1, 3962 Reinpolz
16. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
17. Bezirksgeschäftsstelle Gmünd des NÖ Landesjagdverbandes, z.H.d. BJM Ernst Strasser, Haid 57, 3950 Gmünd
18. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
19. BH Gmünd, Redaktion des Amtsblattes  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h